

PRAXIMBEL:

Die Gemeinde Pürgen erlässt, aufgrund des § 1 bis § 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie der Baunutzungsverordnung BauNVO, diesen Bebauungsplan als SATZUNG

FESTSETZUNG DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB)
 - 1.1. Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird nach Massgabe der Bebauungsplanzeichnung als Allgemeines Wohngebiet (WA) in Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.
2. Mass der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)
 - 2.1. Die maximal zulässige Grundfläche der Wohngebäude ohne Nebenanlagen wird bei einer Grundstücksfläche bis 450 m² auf 110 m², bei einer Grundstücksfläche von 451 m² bis 600 m² auf 130 m² und bei Grundstücksflächen über 600 m² auf 160 m² festgesetzt. (Nebengebäude werden nicht angerechnet).
 - 2.2. Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.
 - 2.3. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, die dem Nutzungszweck des Baugebietes entsprechen, sind bis zu einer Grundfläche von 20 m² zulässig.
 - 2.4. Die Grundflächen von Anlagen gemäss § 19 Abs. 4 BauNVO sind bis zu einer Gesamtfläche von 160 m² zulässig.
3. Höchstdzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
 - 3.1. Je Wohngebäude ist maximal 1 Wohnung zulässig.
4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
 - 4.1. Für das Baugebiet wird die offene Bauweise (a) festgesetzt.
 - 4.2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 - 4.3. Die Abstandsflächen nach Art. 8 BayBO müssen eingehalten werden.

5. Grundstücksgrösse (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB)
 - 5.1. Die Mindestgrösse der Grundstücke bei Einzelhäusern wird auf 400 m² und bei Doppelhäusern auf 300 m² je Doppelhausanteile festgesetzt.
6. Flächen und Anzahl von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen auf den Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB)
 - 6.1. Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Pürgen.
 - Es sind z.B. folgende Stellplätze nachzuweisen:
 - a) 2 Stellplätze für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit 1 Wohnung
 - b) 1 Stellplatz pro Wohneinheit bis 45 m² Wohnfläche in Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden
 - c) 2 Stellplätze pro Wohneinheit ab 45 m² Wohnfläche in Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden
 - 6.2. Garagen sind mind. 5,0 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt zu errichten. Dieser Zufahrtbereich darf nicht eingefriedet werden. Garagen müssen innerhalb der Baugegrenzen errichtet werden. Der Zufahrtbereich kann nicht als Stellplatz angerechnet werden.
 - 6.3. Garagen sind in eingedegelter Bauweise mit Satteldach, Dachneigung 22 - 44 Grad, zu errichten.
 - 6.4. Garagen an einer gemeinsamen Grenze müssen zusammengebaut werden. Zusammengebauete Garagen müssen bei gleicher Firstrichtung mit gleicher Dachneigung und an der Strassenseite mit gleicher Traufhöhe ausgebildet werden. Die Fassaden müssen einheitlich gestaltet werden.
 - 6.5. Garagen unterhalb des Geländes, sogenannte Kellergaragen mit Rampenzufahrt, sind unzulässig.

7. Bauliche Gestaltung
 - 7.1. Aus Hochwasserschutzgründen soll der Erdgeschossfussboden (OKFFB-EG) mindestens 0,35 m und darf max. 0,60 m über der jeweiligen Erreichungsschwellenlinie, gemessen am Fahrbahnrand im Bereich der Gebäudemitte, liegen. Ausnahmen davon können im Baugenehmigungsverfahren zugelassen werden.
 - 7.2. Es sind nur Putz- und Holzfassaden zulässig. Ortsfremde Materialien wie Glasbausteine, Faserzement- und Metallplattenverkleidungen usw. sind unzulässig.
 - 7.3. Als Dachform für Wohngebäude sind Zeltdächer zulässig.
 - 7.3.1. Symmetrische Satteldächer, bei dem Hauptyp E+0 mit einer Dachneigung von 27 Grad bis 44 Grad und bei dem Hauptyp E+1 mit einer Dachneigung von 22 Grad bis 35 Grad.
 - 7.3.2. Versetzte Putzdächer, bei dem Hauptyp E+0 mit einer Dachneigung von 27 Grad bis 35 Grad und bei dem Hauptyp E+1 mit einer Dachneigung von 22 Grad bis 35 Grad. Einseitig geneigte Putzdächer sind nicht zulässig. Der First von versetzten Putzdächern darf um bis zu 2,0 m ausserhalb der Gebäudemitte versetzt angeordnet werden. Die Höhe der beiden Firste darf um bis zu 1,5 m versetzt angeordnet werden. Die Kniestockhöhe und die Dachneigung der beiden Dächerflächen muss einheitlich ausgebildet werden.
 - 7.4. Die Firstrichtung darf nur parallel zur längeren Gebäudesseite ausgebildet werden.
 - 7.5. Bei dem Gebäudtyp E + 0 muss das 2. Vollgeschoss als Dachgeschoss ausgebildet sein. Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von der OK Rohdecke bis Schnittpunktskante Mauerwerk mit Unterkante Sparren, darf bei einer Dachneigung von 27 Grad bis 32 Grad, 1,25 m und bei einer Dachneigung von 33 Grad bis 44 Grad, 0,80 m, nicht überschreiten.
 - 7.6. Bei dem Gebäudtyp E + 1 darf die Höhe von Kniestöcken, gemessen von der OK Rohdecke bis Schnittpunktskante Mauerwerk mit Unterkante Sparren, bei einer Dachneigung von 22 bis 35 Grad, 0,40 m nicht überschreiten werden.
 - 7.7. Bei beiden Hauptypen mit symmetrischen Satteldächern dürfen an die Hauptgebäude Seitenflügel (Wiederkehren) mit abweichender Firstrichtung angebaut werden, die Firsthöhe des Anbaus muss mindestens 0,50 m unter der Firsthöhe des Hauptfirstes liegen. Dachneigung und Dachdeckung sind dem Hauptdach anzuzugleichen. Der seitliche Abstand zum Giebel und zu untergeordneten Dachaufbauten muss mindestens 1,5 m betragen. Die Höhe des Seitenflügels darf 40 % der Länge des Hauptgebäudes nicht überschreiten. Bei Putzdächern sind keine Wiederkehren zulässig.
 - 7.8. Bei dem Hauptyp E+0 mit symmetrischen Satteldächern sind Dachaufbauten zugelassen. Bei dem Hauptyp E+1 und bei Gebäuden mit versetzten Putzdächern sind keine Dachaufbauten zugelassen. Die Breite der Aufbauten darf 30 % der Dachlänge (einzeln oder Summe der Aufbauten) nicht überschreiten. Die Firsthöhe der Aufbauten muss mindestens 0,50 m unterhalb des Hauptfirstes liegen. Der seitliche Abstand zwischen Dachaufbauten untereinander und zum Giebel muss mindestens 1,50 m betragen. In jeder Dachfläche sind max. 2 Dachgäben zulässig. Dachneigung und Dachdeckung sind dem Hauptdach anzuzugleichen.
 - 7.9. Die Dachabdeckung hat mit Dachfarnen in ziegelrotem Farbton zu erfolgen.
 - 7.10. Kellergeschosse dürfen nicht durch Abgrabungen freigelegt werden.
 - 7.12. Das Gelände an Gebäuden in Hanglage muss so weit angefüllt werden, dass Kellergeschosse maximal 1,5 m, gemessen von der OKFFB-EG, sichtbar sind.
 - 7.13. Doppelhäuser müssen einheitlich gestaltet werden.

8. Einfriedungen
 - 8.1. Zäune sind als Staketenzäune oder als hinterpflanzte Maschendrahtzäune mit max. 1,0 m Höhe auszuführen.
 - 8.2. Massive Zaunsöckel sind bis zu einer Höhe von 25 cm, gemessen von Oberkante Fahrbahn- bzw. Gehwegkante bis Oberkante Sockel, zulässig.
9. Versorgungsanlagen
 - 9.1. Strom- und Telefonleitungen sind als Erdkabel auszuführen, diese dürfen bis zu einem Achsabstand von 1,5 m nicht überbaut werden, in diesen Bereichen können die Grundstücke mit Leitungsarbeiten belastet werden. Wegen der von den Kurzleitungsgehenden Beschäftigungsfahrer ist der Kabelbereich von einem Besatz mit Bäumen auszusparen.
 - 9.2. Soweit erforderlich ist durch die Grundstückseigentümer auf den Baugrundstücken das Aufstellen von Stromverleitterschranken mit den Abmaßen: L/B/H 1,0 / 0,35 / 1,20 m zu gestatten.
10. Immissionsschutz
 - 10.1. Südliche Fenster der Häuser auf den Parzellen 1, 6, 7, 8, 9, 13 und 14 müssen mindestens die Anforderungen der Schallschutzklasse 2 der VOI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzrichtungen" (neueste Ausgabe) erfüllen. In den Nord- und Ostfassaden dieser Häuser dürfen keine Fenster zu Belüftungszwecken von Schlaf- und Kinderzimmern angeordnet werden. Sind dennoch nach Abwägung aller Möglichkeiten Fenster für Belüftungszwecke von Schlaf- und Kinderzimmern in den Nord- und Ostfassaden notwendig, so sind diese Fenster mit integrierten Lüftungseinrichtungen zu versehen oder es sind sog. Wandlüftungsgitter einzubauen. Diese müssen ausreichende Belüftung bei gleichzeitig ausreichendem Schalldchutz gewährleisten.

11. Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Grünordnung
 - 11.1. Um Versiegelung des Bodens in der Landschaft entgegenzuwirken, müssen Garagenanfahrlinien, Park- und Stellplätze als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflastermassen, Rasengittersteine) oder in durchlässigen Verbundpflaster ausgeführt werden.
 - 11.2. Ställechen anfallendes Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken in den Bereichen ohne eingebauten Z1.1-Material versickert werden. Für die Versickerung nicht verunreinigtes Niederschlagswasser gelten grundsätzlich die Niederschlagswasserfreisetzungsvorgaben (NWF-rw) und die Technischen Regeln zum schallenen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRNGW). In den Bereichen in denen Z1.1-Material eingebaut ist, wird die Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser von Dachflächen in den strassenbegleitenden Vorflutern unter Beachtung folgender Auflagen genehmigt:
 - a) Das gesammelte Niederschlagswasser ist in einem dichten unterirdischen Wasserbehälter zu sammeln und zu reinigen. Je Grundstück ist ein Speichervolumen von mindestens 5 m³ nachzuweisen. Der Ablauf des gesammelten Niederschlagswassers muss über eine entleerbare Schwimmerdrossel und einen Notüberlauf erfolgen.
 - b) Das Niederschlagswasser ist nach der Rückhalteeinrichtung in den Reinigungsschicht und von dort in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten.
 - 11.3. Das gesammelte Niederschlagswasser ist einer Wiederverwertung und Nutzung (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenpumpung, etc.) zuzuführen.
 - 11.4. Das Entwässerungskonzept ist in den Bauplanungsunterlagen darzustellen und einzuleiten.
 - 11.5. Die Bepflanzung der Grundstücke hat mit 1 Laubbau pro 300 m² Grundstücksfläche, nach Möglichkeit an den vorgegebenen Plätzen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen, wie hochstämmige Buchen, Ahorn, Eiche, Nussbaum etc., zu erfolgen. (Der Begründung zum Bebauungsplan liegt eine Liste von empfohlenen Pflanzen bei.)
 - 11.6. Die Bepflanzung der Grünflächen ist mit der Erstellung der Ausenentlagen abzuschliessen. Bei Gehölzplantagen ist ein Oberbodenantrieb von mind. 0,40 m vorzunehmen.

12. Bodenschutzmassnahmen
 - 12.1. Für den Bereich mit verbleibenden Restverfüllung sowie für die Wiedereinbaubereiche ist die Einhaltung der Vorsorgeverträge gemäss § 8 Abs. 2 Nr. 1 BbodSchV in Verbindung mit Anhang 2 Nr. 4 BbodSchV für die multifunktionale Nutzung hinsichtlich des Wirkungsbereiches Boden-Mensch (i.d.R. bis 0,6 m unter Nutzungsoberfläche) nachzuweisen.
 - 12.2. Bei Baumasnahmen in Bereich mit verbleibenden Restverfüllungen, bei denen ein Eingreifen in die Restverfüllung nicht ausgeschlossen werden kann, ist durch eine fachtechnische örtliche Aushubüberwachung der Erdarbeiten zu gewährleisten, dass keine Vermischung mit unbelastetem Material oder unkontrollierte Stoffverlagerungen von Restverfüllungen in Nutzungshorizonte (i.d.R. bis -0,6 m unter der Nutzungsoberfläche) bewirkt werden. Die Aushubüberwachung ist nach folgenden Kriterien auszuführen:
 - 12.2.1. Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, zu orientieren. Das in Hauptwerken zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind- und Wasserverfrachtung zu sichern. Bodenmaterial ist hinsichtlich seiner am stärksten belasteten Komponenten, in der Regel in der Fraktion < 2 mm zu untersuchen. Die Massnahmen sind zu dokumentieren.
 - 12.2.2. Im Zuge der Aushubüberwachung sind nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen grundsätzlich Beweissicherungsuntersuchungen durchzuführen, sofern signifikante Bodenkontaminationen in Aushubniveau (Aushubsohle u.-böschung) mit gutachterlicher Begründung nicht ausgeschlossen werden können.
 - 12.2.3. Verwertungs- und Entsorgungsmassnahmen von Boden- und Bauschutt sind nach Vorlage der Ergebnisse der Aushub- und Rückbauüberwachung mit dem Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen. Verwertungsmassnahmen innerhalb und im Umfeld des Baugebietes sind grundsätzlich nur bei Einhaltung des Zuordnungswertes Z 0 nach TR LAGA M 20 bzw. bis zur Einbauklasse Z 0 zulässig. Ausnahmen hiervon sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weihrain und dem Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen.
 - 12.2.4. Aushubmaterial aus Wiedereinbaubereichen der Kategorie Z 1.1 gem. TR LAGA M 20, das nicht vor Ort verwertet wird, ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Landsberg a. Lech zuzuführen. Aushubmaterial aus qualifizierten Wiedereinbaubereichen der Kategorie Z 1.1 gem. TR LAGA M 20 (siehe Planzeichen) ist bei einer Verwertung vor Ort ausschließlich in bestehenden qualifizierten Wiedereinbaubereichen einzusetzen.
 - 12.2.5. Bei Flächen, bei denen nicht qualifizierte Auffüllungen verbleiben und bei denen eine, bzgl. des Wirkungsbereiches Boden-Mensch, sensible Nutzung z.B. durch Spiel-, Freizeit- und Gartenutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei denen sich eine entsprechende Nutzung im Laufe der Zeit einstellt, ist bei Spiel-, Freizeitnutzung eine mindestens 0,35 m, bei Gartenutzung eine 0,60 m dicke Deckschicht aus unbelastetem Bodenmaterial nachzuweisen, oder eine potentielle Gefährdung ist durch geeignete Massnahmen zur Nutzungseinschränkung zu verhindern. Dieser Nachweis kann durch eine Oberflächenuntersuchung oder in der Bodenschutzverordnung (BbodSchV) einschlägigen Untersuchungsgebiete mit Nachweis der Einhaltung der Vorsorgewerte der BbodSchV oder durch einen hinsichtlich Bodenbelastungen aussagekräftigen Herkunftsnachweis von Einbaumaterial (z.B. Humusierung) erfolgen.
 - 12.2.6. Name, Adresse und Erreichbarkeit des mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragten Sachverständigen sowie der Beginn der Arbeiten ist dem Landratsamt Landsberg a. Lech sind, eine Woche vorher mitzuteilen.
 - 12.2.7. Sämtliche Verwertungsmassnahmen sind entsprechend den Vorgaben der TR LAGA M 20 Nr. 11.1.2.4 sowie 1.4.4 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Landsberg a. Lech nach Abschluss der Massnahmen vorzulegen. Bei Feststellung von Auffälligkeiten bei der Aushubüberwachung ist das Landratsamt Landsberg a. Lech zu informieren, ggf. ist das weitere Vorgehen abzustimmen.
 - 12.2.8. Bei Arbeiten im Bereich der Altlagungen sind die "Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen", der TRB, BGR 128, sowie die "Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524" zu beachten.
 - 12.3. Bei Baumasnahmen, bei denen ein Eingreifen in Verwertungsgebiete Z 1.1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist durch eine fachtechnische örtliche Überwachung der Erdarbeiten zu gewährleisten, dass keine Vermischung mit unbelastetem Material oder unkontrollierte Stoffverlagerungen von Z 1.1-Material in Nutzungshorizonte (i.d.R. bis -0,6 m unter der Nutzungsoberfläche) bewirkt werden. Der Wiedereinbau von Z 1.1-Material ist im Rahmen der Bestimmungen gem. Ziffer 12.2.8 zu dokumentieren.

13. Hinweise

- Hinweise zur Landwirtschaft
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, Emissionen auftreten können, die im Wohngebiet zu Geruchs-, Staub- und Lärmbelastungen führen können.
- Hinweise zur Geländegestaltung
- An den Grundstücksgrenzen sind Auffüllungen bzw. Abgrabungen, über bzw. unter die natürlichen und im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen neu festgelegten Geländeerhöhenflächen, unzulässig. Die Höhen der angrenzenden Geländeoberflächen sind in den Bauplanungsunterlagen darzustellen. Nachbargrundstücke müssen vor Absturz oder Abschwenken des Bodens oder abfließendem Wasser geschützt werden.
- Restrisikohinweis
- Aufgrund der Hanglage, der ungunstigen Untergrundverhältnisse und von evtl. auftretender Staunässe wird empfohlen, Keller, Kellergeschosse, Kellerlichtschächte und sonstige tief liegende Bauteile wasserundurchlässig auszubilden. Die mitgeteilten Hinweise und Auflagen sollen sicherstellen, dass bei fachgerechter Bauausführung keine erkennbaren Schäden oder vermeintbare Beeinträchtigungen durch Hangwasser, Hochwasser und Grundwasser drohen. Wegen der Hanglage des Baugebietes erlauben jedoch die fachlich gesicherten Beurteilungsmassnahmen keine volle Vorhersehbarkeit aller Schadensmöglichkeiten und Zufälle, so dass ein potentielles Restrisiko besteht, das nicht mit Auflagen begegnet werden kann. Wir weisen darauf hin, dass dieses Risiko von den Bauherrn zu tragen ist.

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung

WA	E+0G E+1
GR 110 m ² bei Grundstücksfl. bis 450 m ²	
GR 130 m ² bei Grundstücksfl. von 451 m ² bis 600 m ²	
GR 160 m ² bei Grundstücksfl. über 600 m ²	
Allgemeines Wohngebiet	Erdschoss und Dachgeschoss Erdschoss und Obergeschoss
Max. zulässige überbaubare Grundfläche je Einzelhaus und Doppelhaus	
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	offene Bauweise

3. Bauweise, überbaubare Flächen

■ Hauptfirstrichtung wahlweise, Vorschlag Gebäudestellung

■ Vorschlag Garagenstellung

--- Baugegrenze

--- Strassenbegrenzungslinie

--- Öffentliche Verkehrsfläche

--- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

4. Grünflächen, Planungen zur Entwicklung der Landschaft

○ Neu zu pflanzende Bäume

5. Sonstige Planzeichen

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

3,00 z.B. Verbindliche Massangabe in Metern

□ Bereich mit verbleibenden Restverfüllungen. Auflagen gemäss Ziffer 12. Bodenschutzmassnahmen der Festsetzungen durch Text

Hinweise und Nachrichtliche Übernahme

--- Bestehende Grundstücksgrenzen

300 / 1 Flurstücknummer

■ Bestehende Wohngebäude bzw. Nebengebäude

--- Bestehende Geländehöhen ü.N.N

--- Sichtfeld
Im Bereich der Sichtfelder darf die Höhe der Einfriedungen und der Bepflanzungen die Fahrbahnoberkante des angrenzenden Fahrbahnbandes um nicht mehr als 0,80 m überzogen. Ehsenwengtürn dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten.

--- Bereich für qualifizierten Wiedereinbau von Boden-Bauschuttgemisch Kategorie Z 1.1 n. TR LAGA M 20. (Verwertungsbereich Z 1.1)

(F-AD 637.60) UK-Böschungsfuss der Altdeponie
(K-AD 637.60) OK-Krone der Altdeponie
(UK-Z1.1: 637.60) UK-Auffüllung Z 1.1-Material
(OK-Z1.1: 637.60) OK-Auffüllung Z 1.1-Material



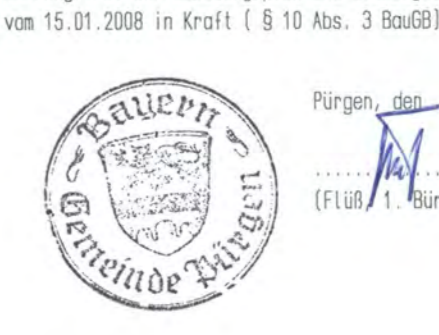
Der Bebauungsplan basiert auf einer digitalen Flurkartengrundlage

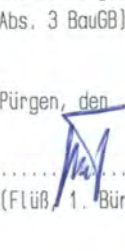
GEMEINDE PÜRGEN, 1. Änderung Pürgen-Nord, Schwiftinger Straße BEBAUUNGSPLAN M 1: 500

VERFAHRENSVERBEICHT:

1. Der Gemeinderat Pürgen hat in der Sitzung vom 15.01.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 07.02.2008 ordentlich bekanntgegeben. (§ 7 Abs. 1 BauGB)
2. Die frühe Behördenbeteiligung (Erhebung der Träger öffentlicher Belange) zur Änderung des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 28.01.2008 bis 28.02.2008 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
3. Die frühe Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 14.02.2008. Auf die Beteiligung zur Äußerung und Erläuterung wurde durch örtliche Bekanntmachung am 07.02.2008 hingewiesen (§ 3 Abs. 1 BauGB).
4. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am 11.03.2008 gefasst.
5. Die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2) erfolgte in der Zeit vom 27.03.2008 bis 28.04.2008 und die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 28.03.2008 bis 28.04.2008. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 28.03.2008 hingewiesen.
6. Der Gemeinderat Pürgen hat am 13.05.2008 die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung, beides in der Fassung vom 15.01.2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
7. Die örtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 15.05.2008. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsichtbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Pürgen, am **16. Mai 2008**

 Pürgen, am **16. Mai 2008**

 (1/08) 1. Bürgermeister

Planfassung vom 15.01.2008

Architektur- und Ingenieurbüro:
DIPL. ING. FH ROBERT SCHENK
DIPL. ING. TU MAX LANG
Am Gewerbering 12, 86932 Pürgen-Lengenfeld
Tel.: 08196 / 99897-50, Fax: 08196 / 99897-55
H/B = 1154.7 / 830.4 (0.96m²)